

Richtlinien für die finanzielle Unterstützung kultureller Aktivitäten in der Gemeinde Spiez

Vom Gemeinderat verabschiedet am 13. November 2023

Art. 1 Zweck und Grundsatz

Die Richtlinien sollen zur Vereinheitlichung der Evaluation der Unterstützungsberechtigung kultureller Aktivitäten privat- oder öffentlich-rechtlicher Institutionen und einzelner Kulturschaffender beitragen, indem Projekte mit den durch die Gemeinde Spiez festgelegten Unterstützungskriterien in Bezug gesetzt und nach formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten geprüft werden. Die Richtlinien sollen ferner dazu beitragen, die Kriterien für Gesuchstellende transparent zu gestalten.

Die Einwohnergemeinde Spiez fördert mit wiederkehrenden und einmaligen finanziellen Beiträgen Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit. Sie will durch die Kulturförderung eine möglichst breite kulturelle Vielfalt ermöglichen sowie Projekte und Vereinsarbeit unterstützen, die einen Mehrwert für die Spiezer Bevölkerung darstellen.

Sie fördert vor allem, wo ohne die Unterstützung der öffentlichen Hand Kulturschaffen nicht oder nur in stark reduzierter Qualität zustande käme. Die Unterstützung erfolgt wenn möglich nach dem Grundsatz der Subsidiarität zu finanziellem Engagement anderer öffentlicher und privater Akteure.

Art. 2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für den Bereich der Kulturförderung in der Kompetenz der Kulturkommission. Über anderweitiges Sponsoring im Kulturbereich (mit Leistungen und Gegenleistungen) entscheidet in jedem Fall der Gemeinderat und nicht die Kulturkommission.

Art. 3 Formale Kriterien

Gesuche sind schriftlich und termingerecht (Art. 5) einzureichen. Sie haben mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:

- Projektbeschreibung (inkl. Angaben zum Ortsbezug)
- Projektverantwortliche und -beteiligte
- Zeitplanung
- Aktuelle Jahresrechnung mit Revisionsbericht (nur bei Leistungsvereinbarung)
- Budget
- Finanzierungsplan (mit Angaben der Eigenleistung/Eigenmittel und derjenigen allfälliger privater und/oder öffentlicher Mitunterstützenden)

Art. 4 Inhaltliche Kriterien

Kriterien der Beurteilung von zu unterstützenden Projekten sind unter anderem (keine Priorisierung oder Reihenfolge):

- Innovation (Originalität, Perspektiven, Beitrag zur öffentlichen Diskussion)
- Innere Stimmigkeit (Überzeugungsgrad, Glaubwürdigkeit, Ausstrahlung)
- Beitrag zur Standortattraktivität, integrative Wirkung, Bedeutung für Spiez
- Nachhaltigkeit
- Klarer Bezug zu Spiez

- Vernetzung mit und/oder Einbezug der lokalen Kulturakteure
- Kulturvermittlung, Bildungsanteil

Art. 5 *Einreichungstermine*

➤ Für **einmalige Beiträge** gelten die folgenden *spätesten* Einreichungstermine:

bis 15. November für Projekte/Anlässe, die im ersten Quartal stattfinden (01.01. – 31.03.)

bis 15. Februar für Projekte/Anlässe, die im zweiten Quartal stattfinden (01.04.-30.06.)

bis 15. Mai für Projekte/Anlässe, die im dritten Quartal stattfinden (01.07.-31.09.)

bis 15. August für Projekte/Anlässe, die im vierten Quartal stattfinden (01.10.-31.12.)

➤ Für **Beiträge im Rahmen von Leistungsvereinbarungen** (während der Laufdauer der LV jährlich wiederkehrend) gilt der folgende späteste Einreichungstermin (inkl. dem jährlich einzureichenden Reporting-Blatt [Anhang LV]):

bis 15. August des laufenden Jahres → Auszahlung des Beitrages bis spätestens Ende Oktober (i.d.R. bis max. 30 Tage nach der Sitzung der Kulturkommission)

➤ Für **Programmbeiträge**:

bis 15. November für Programme im Folgejahr

Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Art. 6 *finanzielle Rahmenbedingungen*

Neben den formalen und inhaltlichen Kriterien gilt es durch die Kulturkommission auch die finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Es steht ein beschränktes Budget zur Kulturförderung zur Verfügung.

Aus diesen Richtlinien lässt sich kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung ableiten.

Art. 7 *Beitragskategorien*

Die Kulturkommission unterscheidet zwischen drei Beitragskategorien:

- wiederkehrende **Beiträge an Institutionen mit einer Leistungsvereinbarung**
- **Programmbeiträge**
- **übrige Beiträge** (auf Gesuch hin)

Art. 7.1 *Leistungsvereinbarungen*

Mit Empfängerinnen und Empfängern wiederkehrender Beiträge ab CHF 3'000/p.a. werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Von den mit einem Jahresbeitrag unterstützten Institutionen muss vor der Auszahlung eine aktuelle Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht vorliegen.

Beiträge aus Leistungsvereinbarungen werden jeweils für vier Jahre (Mitte Legislatur bis Mitte Legislatur) definiert, jedoch nicht ausbezahlt, wenn sich die Kennzahlen markant verändert haben oder Kriterien nicht mehr erfüllt werden können.

Art. 7.2 *Programmbeiträge*

Ein Gesuch für Programmbeiträge stellen Veranstalter/Institutionen, die in ihrem Vereinszweck eine hohe Professionalität verankert haben (Veranstaltungen mit Gagen) und mindestens fünf Konzerte oder Veranstaltungen auf Gemeindegebiet durchführen. Programmbeiträge müssen jeweils frühzeitig als solche angemeldet werden (spätestens bis 15. November für das Folgejahr).

Art. 7.3 übrige Beiträge (auf Gesuch hin)

Unter «übrige Beiträge» werden Gesuche für einmalige Veranstaltungen (Konzerte, Vernissagen, Aufführungen, ...) und kulturelle Projekte oder auch für regelmässige Aktivitäten von kulturellen Vereinen (bspw. Musikvereine, Tanz- oder Theatergruppen, ...) mit Sitz in Spiez, verstanden.

Art. 8 Zuständigkeiten und Erfolgskontrolle

Für die Ausrichtung der Kulturförderbeiträge innerhalb des genehmigten Budgets ist die Kulturkommission zuständig. Die Abrechnung und die Erfolgskontrolle erfolgen periodisch durch die Abteilung Bildung, Kultur, Sport im Rahmen von NPM und werden anhand der Produktgruppenziele gemessen.

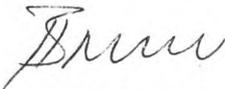
Inkraftsetzung

Die Richtlinien treten am 1.1.2025 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bestehenden Vereinbarungen und die aktuelle Praxis.

Spiez, 13. November 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin



Jolanda Brunner

Die Sekretärin



Tanja Brunner